

Berlin, 26.08.2026

Drohneneinsatz zum Schutz von Energie-KRITIS: Gesetzgeberische Handlungsbedarfe

1. BVLOS-Drohnenflüge ermöglichen/erleichtern

Problem:

Angesichts der verschärften Sicherheitslage und zunehmender Ausspähungs- und Sabotagerisiken sind Übertragungsnetzbetreiber auf eine schnelle und flächendeckende Lageerkennung angewiesen. Der bestehende Rechtsrahmen wird dieser besonderen Rolle von KRITIS-Betreibern jedoch nur unzureichend gerecht. So erschweren aktuelle Vorgaben den skalierbaren Einsatz von BVLOS-Drohnen (Beyond Vision Line of Sight) zur Überwachung und Instandhaltung Kritischer Infrastrukturen. Genehmigungen sind an konkrete Einsatzgebiete und Drohnensysteme gebunden, während autonome Flüge derzeit nicht möglich sind. Zudem ist für jedes Einsatzszenario eine umfangreiche Risikoprüfung erforderlich. Geographische Zonen, die im Bereich von Anlagen der KRITIS-Betreiber liegen und die nur unter bestimmten Voraussetzungen durchflogen werden dürfen, behindern zusätzlich den Betrieb von Drohnen. Auch das Genehmigungsverfahren ist langwierig und verhindert einen zeitnahen Drohneneinsatz. Dies erschwert den KRITIS-Betreibern die Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben, insb. aus § 12 EnWG und § 13 KRITISDachG, und trägt dem überragenden öffentlichen Interesse sowie ihrer Bedeutung für die öffentliche Sicherheit gemäß § 43 Abs. 3a EnWG nicht hinreichend Rechnung.

Lösung:

Übertragungsnetzbetreiber benötigen einen regulatorischen Rahmen, der den Einsatz moderner Drohnentechnologien ermöglicht und ihre besondere Verantwortung als Betreiber Kritischer Infrastrukturen berücksichtigt. Nur so können sie ihren gesetzlichen Verpflichtungen zum sicheren Betrieb und Schutz der Übertragungsnetze nachkommen und ihren Beitrag zur Versorgungssicherheit leisten.

Dazu sollten KRITIS-Betreiber vereinfachte und schnellere Genehmigungsverfahren für Drohnenflüge im Allgemeinen und BVLOS-Flüge im Speziellen sowie ein höherer Automatisierungsgrad ermöglicht werden. Ziel ist der sichere Einsatz hochautomatisierter bzw. autonomer Drohnensysteme zur effizienten Überwachung und Instandhaltung kritischer Infrastruktur.

Betreffende Gesetze:

Die maßgebliche Rechtsgrundlage für die Genehmigung von BVLOS-Flügen ist die Durchführungsverordnung (EU) 2019/947 vom 24. Mai 2019 über die Vorschriften und Verfahren für den Betrieb unbemannter Luftfahrzeuge in Verbindung mit den nationalen Regelungen des LuftVG und der LuftVO.

Vorschlag Gesetzesänderung:

EU - Priorisierung von Anträgen von KRITIS-Betreibern:

- **Art. 5 der Durchführungsverordnung (EU) 2019/947** wird um einen **Absatz 7** ergänzt:
(7) Die zuständige Behörde führt die Prüfung nach Art. 12 priorisiert und vorrangig vor anderen Anträgen durch, wenn der antragstellende UAS-Betreiber eine kritische Einrichtung i.S.d. Art. 2 Nr. 1 der *Richtlinie (EU) 2022/2557 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Dezember 2022 über die Resilienz kritischer Einrichtungen und zur Aufhebung der Richtlinie 2008/114/EG des Rates* ist.

DE - Besondere Behandlung von Betreibern kritischer Einrichtungen:

- **§ 17 LuftVO** wird um den folgenden **Absatz 3** ergänzt:
(3) Bei der Festlegung von Luftsperrgebieten und Gebieten mit Flugbeschränkungen sowie für die Genehmigung von Abweichungen in Gebieten mit Flugbeschränkungen nach Absatz 1 berücksichtigt das Bundesministerium für Verkehr die berechtigten Interessen und die gesetzlichen Aufgaben der kritischen Einrichtungen i.S.d. Art. 2 Nr. 1 der *Richtlinie (EU) 2022/2557 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Dezember 2022 über die Resilienz kritischer Einrichtungen und zur Aufhebung der Richtlinie 2008/114/EG des Rates*, insb. aus § 12 EnWG sowie des überragenden öffentlichen Interesses und Bedeutung für die öffentliche Sicherheit insbesondere gem. § 43 Abs. 3a EnWG, hinreichend. Entsprechendes gilt für Genehmigungen nach Absatz 2.
- In **§ 21h Abs. 3 Nr. 3 LuftVO** wird wie folgt neu gefasst (Änderungen unterstrichen):
„über und innerhalb eines seitlichen Abstands von 100 Metern von der Begrenzung von Industrieanlagen, Justizvollzugsanstalten, Einrichtungen des Maßregelvollzugs, militärischen Anlagen und Organisationen, Anlagen der zentralen Energieerzeugung und Energieverteilung, insbesondere Freileitungen und Erdkabelanlagen sowie Offshore-Anbindungsleitungen der Übertragungs- und Verteilnetzbetreiber einschließlich der für den Betrieb notwendigen Standorte und Anlagen, insbesondere Konverterstationen, Phasenschieber, Umspannanlagen, Schaltanlagen, Kontrollzentren, Lager, Netzverknüpfungspunkte sowie Einrichtungen, in denen erlaubnisbedürftige Tätigkeiten der Schutzstufe 4 nach der Biostoffverordnung ausgeübt werden, wenn die zuständige Stelle oder der Betreiber der Einrichtungen dem Betrieb des unbemannten Fluggerätes ausdrücklich zugestimmt hat. Anlagen der zentralen Energieerzeugung sind all diejenigen an das Verteilernetz angeschlossenen Energieerzeugungsanlagen, die keine dezentrale Erzeugungsanlage im Sinne des § 3 Nummer 25 des Energiewirtschaftsgesetzes sind,“
- Die **LuftVO** wird um einen **§ 21i** ergänzt wie folgt:
§ 21i Betrieb von unbemannten Fluggeräten durch kritische Einrichtungen
(1) Anträge auf eine Betriebsgenehmigung nach Art. 5 und Art. 12 der *Durchführungsverordnung (EU) 2019/947 der Kommission vom 24. Mai 2019 über die Vorschriften und Verfahren für den Betrieb unbemannter Luftfahrzeuge*, die von einer kritischen Einrichtung als UAS-Betreiber gestellt werden, prüft die zuständige Behörde priorisiert und vorrangig vor anderen Anträgen.

- (2) Die Regelungen der §§ 21h und 21i gelten für kritische Einrichtungen mit den folgenden Maßgaben:
- a) Der Betrieb über einer Anlage der zentralen Energieerzeugung und Energieverteilung nach § 21h Abs. 3 Nr. 3, die keine Freileitung oder Erdkabelanlage ist, ist für die kritische Einrichtung als Betreiber der jeweiligen Anlage generell zulässig, unterliegt keinen Beschränkungen i.S.d. § 21h Abs. 2 und bedarf insofern keiner Zustimmung anderer zuständiger Stellen, Betreiber, Eigentümer oder sonstiger Nutzungsberechtigter.
 - b) Der Betrieb über und innerhalb eines seitlichen Abstands von 150 Metern, gemessen von der Leitungsachse, von Freileitungen und Erdkabelanlagen als Anlagen der zentralen Energieverteilung nach § 21h Abs. 3 Nr. 3 ist für die kritische Einrichtung als Betreiber der jeweiligen Anlage generell zulässig, unterliegt keinen Beschränkungen i.S.d. § 21h Abs. 2 und bedarf insofern keiner Zustimmung anderer zuständiger Stellen, Betreiber, Eigentümer oder sonstiger Nutzungsberechtigter, sofern der Betrieb in einer Flughöhe von mindestens 30 Metern über Grund erfolgt.
 - c) Für den Betrieb in einer Kontrollzone nach § 21h Abs. 3 Nr. 9, der nicht bereits aufgrund einer allgemeinen Flugverkehrskontrollfreigabe nach § 21 zulässig ist, ist bei der zuständigen Flugverkehrskontrollstelle eine Flugverkehrskontrollfreigabe einzuholen. Die Freigabeanfrage ist priorisiert zu prüfen und darf nur abgelehnt werden, wenn dies zur Abwehr von konkreten, durch den Betrieb entstehenden Gefahren für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung, insbesondere für die Sicherheit des Luftverkehrs, erforderlich ist.
 - d) Im Rahmen von § 21 (Flugverkehrskontrollfreigabe) sowie in Hinblick auf § 21i (Erteilung einer Genehmigung) berücksichtigt die zuständige Stelle die berechtigten Interessen und die gesetzlichen Aufgaben der kritischen Einrichtungen, insb. aus § 12 EnWG und § 13 KRITISDachG, sowie des überragenden öffentlichen Interesses und Bedeutung für die öffentliche Sicherheit insbesondere gem. § 43 Abs. 3a EnWG, hinreichend.
- (4) Kritische Einrichtungen sind alle Einrichtungen i.S.d. Art. 2 Nr. 1 der *Richtlinie (EU) 2022/2557 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Dezember 2022 über die Resilienz kritischer Einrichtungen und zur Aufhebung der Richtlinie 2008/114/EG des Rates*, insb. Übertragungsnetzbetreiber im Sinne des Art. 2 Nummer 35 der Richtlinie (EU) 2019/944 und Verteilernetzbetreiber im Sinne des Art. 2 Nummer 29 der Richtlinie (EU) 2019/944.
- Berücksichtigung berechtigter Interessen und gesetzlicher Aufgaben kritischer Einrichtungen im Rahmen der Erteilung des **Betreiberzeugnis für Leicht-UAS (LUC)**

Das Bundesministerium für Verkehr weist das Luftfahrt-Bundesamt (LBA) im Rahmen der Ausübung der Dienst- und Fachaufsicht an, in dem Genehmigungsverfahren für ein „Betreiberzeugnis für Leicht-UAS“ (LUC) i.S.d. Art. Nr. 9 der *Durchführungsverordnung (EU) 2019/947 der Kommission vom 24. Mai 2019 über die Vorschriften und Verfahren für den Betrieb unbemannter Luftfahrzeuge* die berechtigten Interessen und die gesetzlichen Aufgaben der kritischen Einrichtungen i.S.d. Art. 2 Nr. 1 der *Richtlinie (EU) 2022/2557 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Dezember 2022 über die Resilienz kritischer Einrichtungen und zur Aufhebung der Richtlinie 2008/114/EG des Rates*, insb. aus § 12 EnWG und § 13 KRITISDachG, sowie des überragenden öffentlichen Interesses und Bedeutung für die öffentliche Sicherheit insbesondere gem. § 43 Abs. 3a EnWG,

hinreichend zu berücksichtigen und die Prüfung priorisiert und vorrangig vor anderen Anträgen durchzuführen.

2. Berücksichtigung der berechtigten Interessen kritischer Einrichtungen bei künftigen U-Space-Lufträumen

Problem:

U-Space-Lufträume sind von den Mitgliedstaaten festgelegte geografische Gebiete des Luftraums, in denen Drohnenflüge nur unter Nutzung spezieller digitaler U-Space-Dienste durchgeführt werden dürfen. Ziel ist die sichere und effiziente Integration einer großen Anzahl von Drohnenoperationen in den Luftraum, insbesondere in komplexen oder stark frequentierten Bereichen, die durch standardisierte, weitgehend automatisierte Informations- und Verkehrsmanagementdienste sichergestellt werden sollen. Die Ausweisung von U-Space-Lufträumen i.S.d. Art. 3 Abs. 1 der *Durchführungsverordnung (EU) 2021/664 der Kommission vom 22. April 2021 über einen Rechtsrahmen für den U-Space* kann für Übertragungsnetzbetreiber zusätzliche regulatorische und technische Anforderungen bei Drohneneinsätzen schaffen. Insbesondere die verpflichtende Nutzung von U-Space-Diensten kann zusätzlichen Aufwand, Kosten und Abhängigkeiten von externen Anbietern verursachen. Zudem kann die betriebliche Flexibilität eingeschränkt werden, wenn Flüge von Verkehrsmanagementvorgaben oder der Verfügbarkeit der U-Space-Infrastruktur abhängen. Werden U-Space-Gebiete entlang von Freileitungen und Erdkabelanlagen oder bei anderen Anlagen der zentralen Energieverteilung eingerichtet, ist mit weiteren Anforderungen für den Betrieb von Drohnen zu rechnen. Insgesamt drohen damit Einschränkungen der o.g. Sicherheitsbelange im Netzbetrieb

Lösung / Vorschlag Gesetzesänderung:

- Berücksichtigung berechtigter Interessen und gesetzlicher Aufgaben von kritischen Einrichtungen im Rahmen des gesetzgeberischen Prozesses der Ausweisung von U-Space-Lufträumen auf Grundlage von **Art. 3 Abs. 1** der Durchführungsverordnung (EU) 2021/664)

Der Gesetzgeber berücksichtigt im Rahmen der Ausweisung von U-Space-Lufträumen i.S.d. Art. 3 Abs. 1 der *Durchführungsverordnung (EU) 2021/664 der Kommission vom 22. April 2021 über einen Rechtsrahmen für den U-Space* die berechtigten Interessen und die gesetzlichen Aufgaben der kritischen Einrichtungen i.S.d. Art. 2 Nr. 1 der *Richtlinie (EU) 2022/2557 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Dezember 2022 über die Resilienz kritischer Einrichtungen und zur Aufhebung der Richtlinie 2008/114/EG des Rates*, insb. aus § 12 EnWG und § 13 KRITISDachG, sowie des überragenden öffentlichen Interesses und Bedeutung für die öffentliche Sicherheit insbesondere gem. § 43 Abs. 3a EnWG, hinreichend und bezieht die kritischen Einrichtungen bei der Bewertung des Luftraumrisikos nach Art. 3 Abs. 1, bei der Festlegung von weiteren Diensten nach Art. 3 Abs. 3 sowie bei der Festlegung der Kriterien nach Art. 3 Abs. 4 ein.

3. Stärkung von Leitungsrechten und vereinfachtes Eilrechtsschutzverfahren zur Durchsetzung

Problem:

Leitungsrechte sind rechtlich derzeit nur mit begrenzten Abwehr- und Durchsetzungsmöglichkeiten ausgestattet. Bereits ein einfaches einseitig ausgesprochenes Betretungs- oder Befliegungsverbot des Grundstückseigentümers oder sonstigen Berechtigten kann dazu führen, dass betriebsnotwendige Befliegungen sowie anschließende Arbeiten an den Leitungen erheblich beeinträchtigt bzw. verhindert werden. Die Infrastrukturbetreiber sind in diesen Fällen darauf angewiesen, ihre Rechte gerichtlich durchzusetzen. Dies birgt erhebliche Unsicherheiten. Die Erlangung effektiven einstweiligen Rechtsschutzes ist regelmäßig mit hohen Hürden verbunden. Darüber hinaus ist die zivilrechtliche Position der Kritischen Infrastruktur zu stärken, indem eine Auslegungsregel gesetzlich fixiert wird, nach der bestehende Rechte auch Drohnenbefliegungen ausdrücklich zulassen.

Lösung:

Im Hinblick auf die Krisensicherheit und Resilienz der Übertragungsnetze und sämtlicher kritischer Infrastrukturen sind die bestehenden Leitungs- und Anlagenrechte zu stärken. Darüber hinaus ist die Einführung einer Regelung „Einstweiliger Rechtsschutz“ erforderlich, um insbesondere die Bestandsrechte rechtssicher ausüben zu können. Durch eine gesetzliche Regelung wird klargestellt, dass die rechtliche Wirkung der beschränkten persönlichen Dienstbarkeit bzw. eines sonstigen Leitungs-, Wege- und Anlagenrechts (hierzu zählen insbesondere auch Grunddienstbarkeiten und schuldrechtliche Gestattungsverträge) durch zu diesen im Widerspruch stehende Erklärungen, insbesondere ausgesprochene Betretungsverbote für jegliche Inanspruchnahmen der Fläche nicht eingeschränkt werden können. Die Begrifflichkeiten der Errichtung, des Betriebs oder der Änderung der Anlage sind hierbei weit und umfassend zu verstehen, so dass insbesondere auch die Unterhaltung von Leitungen unter den Anwendungsbereich der Vorschrift fällt. Da das Überfliegen mit Drohnen de lege lata eine ausdrückliche Zustimmung erfordert, und insbesondere alte Dienstbarkeitstexte diesen Anforderungen nicht genügen, ist eine gesetzliche Auslegungsregel erforderlich.

Vorschlag Gesetzesänderung:

Es wird angeregt, einen **§ 45c EnWG** wie folgt neu zu fassen:

- **§ 45c Einstweiliger Rechtsschutz**
 - (1) *Soweit ein Grundstück mit einer beschränkten persönlichen Dienstbarkeit oder einem sonstigen Recht belastet ist, welche es dem Anlagenbetreiber oder Vorhabenträger gestattet, das Grundstück für die Errichtung, den Betrieb oder die Änderung der Anlage in Anspruch zu nehmen, der Anlagenbetreiber oder Vorhabenträger gemäß § 44b in den Besitz eines Grundstücks eingewiesen ist, Vorarbeiten gem. § 44 oder Transporte und Arbeitsflächen gemäß § 48a durchgeführt und eingerichtet werden sollen, kann der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte des Grundstücks die Inanspruchnahme im Umfang des Leitungs- und Anlagenrecht sowie Wege- und Nutzungsrechts nicht verbieten. Von Satz 1 abweichende Erklärungen des Eigentümers oder Nutzungsberechtigten sind unwirksam, so dass der Anlagenbetreiber oder Vorhabenträger das Recht weiterhin ausüben darf. Ist nach bestehenden Gestattungsverträgen, beschränkt persönlichen Dienstbarkeiten oder*

sonstigen Vereinbarungen, die keine Eintragung einer beschränkt persönlichen Dienstbarkeit vorsehen, für Grundstücke die Errichtung und der Betrieb von Energieversorgungsanlagen im Sinne dieses Gesetzes gestattet, so sind diese im Zweifel so auszulegen, dass von ihnen auch der regelmäßige oder anlassbezogene Überflug des Grundstücks mit unbemannten Luftfahrtsystemen (Drohnen) zur Überwachung, Instandhaltung und zum Schutz dieser Anlagen umfasst ist.

- (2) *Auf Antrag des Anlagenbetreibers und Vorhabenträgers hat das für die Hauptsache zuständige Gericht durch einstweilige Verfügung ohne Durchführung einer mündlichen Verhandlung unter Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalles zu regeln, dass dieser und von ihm Beauftragte das gemäß Absatz 1 belastete Grundstück für die Errichtung und den Betrieb oder die Änderung der Anlage in Anspruch nehmen kann.*
- (3) *Die einstweilige Verfügung kann erlassen werden, auch wenn die in den §§ 935 und 940 der Zivilprozessordnung bezeichneten Voraussetzungen nicht vorliegen. Die Dringlichkeit zum Erlass einer Entscheidung wird gem. § 937 Abs. 2 Alt. 1 ZPO vermutet. § 102 Abs. 1 Satz 1 EnWG findet entsprechende Anwendung.*

4. Genehmigungen von Radaranlagen zur Drohnendetektion erleichtern:

Problem:

Für den Schutz kritischer Infrastrukturen ist die frühzeitige und möglichst vollständige Erkennung von Drohnen notwendig, um ein flächendeckendes Lagebild von fremden Drohnenflügen über kritischen Infrastrukturen zu ermöglichen. Hierfür hat sich die Radartechnologie bewährt, da hiermit auch nicht kooperative Drohnen detektiert werden können. Die genutzten Frequenzen und Sendeleistungen der Radarsysteme zur Drohnendetektion lassen sich jedoch nicht mit der Allgemeinzuweisung vereinbaren und erfordern eine gesonderte Freigabe. Da die benötigten Frequenzbereiche auch von anderen Funkanwendungen nachgefragt werden, konkurrieren Betreiber kritischer Infrastrukturen mit weiteren Nutzern um die Zuteilung geeigneter Frequenzen. Dies kann die Zuteilung geeigneter Frequenzen erschweren und damit die Einführung entsprechender Systeme beeinträchtigen oder verhindern.

Lösung:

Systeme zur Drohnendetektion mittels Radar sollten für KRITIS-Betreiber priorisiert eine ortsgebundene Frequenzzuteilung erhalten. Eine regulatorische Anpassung ist hierfür zu erarbeiten.

4a. Datenschutzrechtliche Befugnisse für Sicherheits- und Drohnensysteme von KRITIS-Betreibern schaffen

Problem:

Zum Schutz kritischer Infrastrukturen wollen Betreiber zunehmend Drohnen, Videoüberwachungssysteme, Sensorik, Drohnendetektionssysteme sowie KI-gestützte Auswertungsverfahren einsetzen. Hierbei werden regelmäßig personenbezogene Daten verarbeitet, beispielsweise

Bildaufnahmen von Personen, Fahrzeugen und Kennzeichen, Remote-ID-Daten von Drohnen oder Telemetriedaten.

Die bestehenden datenschutzrechtlichen Regelungen erfordern häufig eine Einzelfallprüfung im Rahmen berechtigter Interessen und bieten für KRITIS-Betreiber keine ausreichende Rechts- und Planungssicherheit. Zudem berücksichtigen die geltenden Vorgaben die aktuellen Bedrohungslagen sowie die Bedeutung moderner Sicherheits- und Detektionstechnologien für die Resilienz Kritischer Infrastrukturen nur unzureichend.

Lösung:

Vom Gesetzgeber sollte eine ausdrückliche Befugnisnorm geschaffen werden, die KRITIS-Betreibern die Verarbeitung personenbezogener Daten erlaubt, soweit dies zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Schutz- und Resilienzplichten erforderlich ist.

Die Befugnis sollte insbesondere die Verarbeitung von Daten aus Videoüberwachungs-, Sensor-, Detektions- und Zugangskontrollsystemen sowie die Erhebung, Auswertung und Speicherung von Bild-, Positions-, Identifikations- und Telemetriedaten umfassen. Hierzu sollte auch die automatisierte und KI-gestützte Auswertung entsprechender Daten zählen, soweit diese der Verhinderung, Erkennung, Analyse oder Bewältigung von Gefahren und Vorfällen sowie der Gewährleistung der Sicherheit und Resilienz Kritischer Infrastrukturen dient.

Vorschlag Gesetzesänderung:

Es wird angeregt, einen **§ 23 (4) KRITIS-DachG** wie folgt zu fassen:

- **§ 23 personenbezogene Datenverarbeitung**
 - (4) *Betreiber kritischer Anlagen dürfen personenbezogene Daten verarbeiten, soweit dies zur Erfüllung ihrer Pflichten nach § 13 erforderlich ist. Die Befugnis umfasst insbesondere die Erhebung, Auswertung, Übermittlung und Speicherung personenbezogener Daten durch Instrumente und Verfahren für die Überwachung der Umgebung im Sinne des § 13 Absatz 3 Nummer 2 Buchstabe b, durch Detektionsgeräte im Sinne des § 13 Absatz 3 Nummer 2 Buchstabe c sowie durch Zugangskontrollsysteme im Sinne des § 13 Absatz 3 Nummer 2 Buchstabe d, soweit dies zur Verhinderung, Erkennung, Analyse oder Bewältigung von Gefahren und Vorfällen oder zur Gewährleistung der Sicherheit und Resilienz der kritischen Anlage erforderlich ist. Die Befugnis umfasst auch die automatisierte und KI-gestützte Auswertung von Bild-, Sensor-, Positions-, Telemetrie- und Identifikationsdaten sowie die Verarbeitung von Daten aus unbemannten Luftfahrzeugen und Systemen zur Drohnerkennung.*
- **Alternativ/Zusätzlich:**

Es sollte durch die zuständige Datenschutzaufsichtsbehörde klargestellt werden, inwieweit die in § 13 KRITIS-Dachgesetz normierten Aufgaben und Pflichten bei der datenschutzrechtlichen Interessenabwägung nach Art. 6 Abs. 1 lit. f DSGVO als gewichtiger Abwägungsfaktor berücksichtigt werden können.

4b. Längere Sperrfristen für Sicherheitsdaten ermöglichen

Problem:

Da Angriffe, Sabotagehandlungen oder unbefugte Aktivitäten häufig erst Wochen oder Monate nach ihrer Durchführung erkannt werden, reichen die derzeit in der Praxis üblichen Speicherfristen oftmals nicht zur Beweissicherung aus. Zur Gewährleistung einer wirksamen Gefahrenabwehr und nachträglichen Vorfallaufklärung sollten Speicherfristen für sicherheitsrelevante Video-, Bild- und Sensordaten vorgesehen werden.

Lösung:

Für Betreiber kritischer Anlagen sollte eine zweckgebundene Speicherung von Sicherheitsdaten für bis zu 100 Tage ermöglicht werden, soweit dies zur Verhinderung, Erkennung, Analyse oder Bewältigung sicherheitsrelevanter Vorfälle erforderlich ist. Gleichzeitig sollten klare Vorgaben für die Auswertung und Weitergabe der Daten geschaffen werden.

Vorschlag Gesetzesänderung:

Es wird angeregt, einen **§ 23 (5) KRITIS-DachG** wie folgt zu fassen:

- §23 Speicherfristen personenbezogener Daten
- (5) Personenbezogene Daten, die auf Grundlage des Absatzes 4 durch Systeme der Umgebungsüberwachung, Detektionsgeräte oder Zugangkontrollsysteme verarbeitet werden, dürfen für einen Zeitraum von bis zu 100 Tagen gespeichert werden, soweit die Speicherung zur Verhinderung, Erkennung, Analyse, Aufklärung oder Bewältigung sicherheitsrelevanter Vorfälle oder zum Schutz kritischer Anlagen erforderlich ist. Nach Wegfall des Speicherzwecks oder Ablauf der Frist sind die Daten unverzüglich zu löschen. Eine darüber hinausgehende Speicherung ist nur zulässig, soweit dies zur Beweissicherung in laufenden Ermittlungs-, Ordnungswidrigkeiten- oder Gerichtsverfahren erforderlich ist.

Alternativ/Zusätzlich:

Es sollte durch die zuständige Datenschutzaufsichtsbehörde klargestellt werden, inwieweit die gesetzlichen Aufgaben und Pflichten von KRITIS-Betreibern die Speicherung personenbezogener Daten zur Gewährleistung der Sicherheit und Resilienz kritischer Anlagen über einen längeren Zeitraum rechtfertigen können und welche Aufbewahrungsfristen hierfür datenschutzrechtlich als angemessen anzusehen sind.